

Medien nach freiem Ermessen wegen Ihres Zustandes oder Inhaltes zur Aufnahme in den Bestand der Stiftung Haus Schminke als ungeeignet erachtet werden. Falls der/die Schenkende bzw. seine Rechtsnachfolger an der Rücknahme nicht interessiert sind, ist der Stiftung Haus Schminke die Verwertung dieser Medien freigestellt.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Vorschriften treten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird zwischen den Parteien vereinbart, dass ersatzweise die Regeln des deutschen Rechts, insbesondere des Schenkungsrechts (§§ 516 ff. BGB), gelten.
8. Gerichtsstand ist Löbau.
9. Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
10. Dem Vertrag sind die folgenden Anlagen beigelegt:
 - Anlage 1 Medienverzeichnis
 - Anlage 2 Nutzungsrechte



Der/Die Schenkende

Stiftung Haus Schminke

Löbau, 25.9.2020

Ort, Datum

Ort, Datum